

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor ich meine kleine Abhandlung zur Problematik des Kulturgutschutzgesetzes aus Sicht des Antiquars beginne, möchte ich mich ganz herzlich bei Frau Dr. Fabian für die Einladung und damit die Möglichkeit hier sprechen zu dürfen bedanken. Ich hoffe sehr, sie mit meinem eher nichtwissenschaftlichen Vortrag nicht zu enttäuschen und mit der doch recht trockenen Materie zu langweilen.

Es ist mir in der Tat eine große Ehre Ihnen im Rahmen ihres Seminars einige Gedanken und Aspekte zur Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes nach meinem Verständnis bzw. als Sprachrohr der Antiquare darlegen zu können.

Wir, die Antiquare, finden es ausgesprochen wichtig, mit Ihnen in einem regelmäßigen, sich gegenseitig befruchtenden Austausch zu stehen. So versuchen wir stets unsere jährliche Seminarveranstaltung mit dem Besuch einer der großen deutschen Bibliotheken zu verbinden. In diesem Herbst waren wir in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel mit einem ausgesprochen interessanten mehrtägigen Programm zu Gast.

Kulturgutschutz bzw. Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes – was bedeutet das für den klassischen Antiquariatsbuchhandel?

Als im Sommer 2015 das erste Mal von einer Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes die Rede war und der erste Entwurf an die Öffentlichkeit kam, war die Aufregung groß und die Verunsicherung begann. Was als Verhinderung von Terrorfinanzierung, dem illegalen Antikenhandel und als Abwanderungsschutz gedacht war zeigte sich als hoch bürokratisches, den Binnenmarkt, aber auch die Museumslandschaft und Eigentumsrechte einschränkendes, teilweise in den Datenschutz eingreifendes Ungetüm.

Die, in dem ersten Entwurf noch beinhalteten Auskunftspflichten des Verkäufers zu sämtlichen Vorbesitzerdaten konnten, wie einiges andere auch zum Glück verhindert werden. So sollten zum Beispiel die Ausfuhrgrenzen für Handschriften und Autografen in den Binnenmarkt bei Null liegen, was für jeden Hesseautographen und davon gibt es Tausende, eine Ausfuhrgenehmigung bedeutet hätte.

Erreicht wurde diese Abmilderung des Gesetzes durch den Zusammenschluss von ca. 20 Vereinigungen des Kunst- und Antiquitätenhandels, sowie des neugegründeten Sammlerverbandes zum „Aktionsbündnis Kulturgutschutz“. Zumindest hier kann man von einer positiven Wirkung des Gesetzes sprechen, die sonst sehr uneinigen Kunsthändler fanden hierüber zu einer engeren Zusammenarbeit ihrer Verbände.

In den Medien wurde eine lautstarke, sehr polemische und kontroverse Diskussion geführt, die jedoch die uns am stärksten betreffenden Herkunfts- und Provenienznachweise, innerhalb der sogenannten Sorgfaltspflichten, unbeachtet ließen. Auch die 30-jährigen Aufbewahrungspflichten der Ankaufs- und Herkunftsnachweise blieben unbenannt.

Nachfolgend möchte ich versuchen Ihnen darzulegen, was das neue Gesetz für die praktische Arbeit des Antiquars bedeutet bzw. bedeuten kann, da im Moment noch vieles äußerst unklar formuliert ist und sich wohl einiges erst im Laufe der tatsächlichen Praxis herausstellen wird.

Die Definition, was Kulturgut ist hat sich in der Neuregelung nicht verändert, neu ist jedoch, dass national wertvolles Kulturgut auch vor der Abwanderung innerhalb der Europäischen Union geschützt werden soll. Laut Gesetz liegen hier die Wertgrenzen nun doppelt so hoch wie beim Schutz vor Abwanderung in Drittstaaten. Die Altersgrenzen für Bücher z. B. liegen bei 100 Jahren und für Handschriften nun bei 75 Jahren. Die Wertgrenzen liegen bei den Büchern bei 100.000,-- € bei Handschriften und Wiegendrucken €50.000,--. Nur was sind Wertgrenzen und wie werden Sie bemessen? Nehmen Sie zum Beispiel die Schedelsche Weltchronik, ein durchaus nicht seltenes

Buch. In 800 Exemplaren der lateinischen und 500 Exemplaren der deutschen Ausgabe gedruckt. Die Preise variieren je nach Erhaltungszustand, Einband etc. teils erheblich. Sie können Exemplare bereits ab ca. 25.000,- € bis 30.000,- € erwerben, sehr gute Exemplare liegen aber meistens bei dem Doppelten, kolorierte Exemplare um noch einmal einiges höher. Vor einigen Jahren habe ich ein Exemplar der deutschen Ausgabe in England erworben und dann in Deutschland an einen Kunden, der teilweise im Ausland lebt für über €50.000,- verkauft. Heute müsste ich die rechtmäßige Einfuhr nachweisen und der Kunde müsste sich das Verbringen ins Ausland bestätigen lassen.

Aber widersprechen die Regelungen nicht sowieso der Idee eines freien einheitlichen europäischen Binnenmarktes? Haben wir in Europa nicht immer vom Austausch der Ideen und Kultur profitiert? Würden die Notenhandschriften Handels als nationales Kulturgut nicht ebenso nach England wie nach Deutschland gehören? Wer hätte denn den rechtmäßigen Anspruch? Kann man im Bereich der Kunst und Kulturgeschichte immer eindeutig von einem nationalen Kulturgut sprechen oder sind wir nicht auch als Europäer oder Mitteleuropäer geprägt? Wobei das Denken im nationalen Rahmen wohl im Moment eher dem Zeitgeist entspricht, zumindest wenn man sich die besorgniserregenden politischen Entwicklungen betrachtet. Aber zurück zum Thema.

Besonders fragwürdig sind die Wertgrenzen für sogenannte Sammlungen. Auch hier liegt die Grenze bei lediglich €100.000,-, wie bei einzelnen Buchtiteln. Jedoch was ist im Sinne dieses Gesetzes eine Sammlung? Ist die Sammlung eines Kollegen zu einem bestimmten Thema oder eben der Ankauf eines Nachlasses automatisch eine schützenswerte Sammlung? Nehmen Sie an, einer meiner Kunden hat Kräuterbücher und Botanik gesammelt und eine kleine Sammlung von ca. 40 – 50 Werken zusammengetragen. Die Bücher sind meist nicht selten, liegen bei den Einzelpreisen deutlich unter €100.000,- in der Gesamtheit jedoch erheblich darüber. Darf ich diese Bücher mit auf eine internationale Messe innerhalb Europas nehmen? Vermutlich wird in meinen zukünftigen Unterlagen keine Sammlung erscheinen, sondern ich werde einfach ein Konvolut Bücher zum Thema Botanik ankaufen. Zumindest werden wohl die meisten meiner Kollegen diesen Begriff in Zukunft vermeiden.

Das jedoch problematischste an dem neuen Gesetz ist die Auferlegung der sogenannten Sorgfaltspflichten. Diese besagen, dass jedwedes Objekt ab einem Einkaufswert von €2.500,-, wie folgt zu behandeln ist.

1. Name und Anschrift des Veräußerers sind beim Erwerb schriftlich festzustellen – Ich gehe davon aus, dass jeder meiner Kollegen diese Vorschrift schon allein zur eigenen Sicherheit bzw. aus buchhalterischen Gründen anwendet.

2. Eine Beschreibung und Abbildung zur Feststellung der Identität des Objektes sind anzufertigen. Hier kommt ein für manche Kollegen ein beträchtlicher Mehraufwand zu. Für ältere Antiquare, die bis heute nicht digital arbeiten (es gibt tatsächlich noch Antiquare die mit Karteikartenaufnahmen arbeiten), bedeutet dies ein erheblicher Kostenmehraufwand, da entsprechendes Hilfspersonal für die Anfertigung der Abbildungen eingesetzt werden muss. Auch ich habe bisher nicht automatisch jedes Objekt ab einem Einkaufswert von €2500,- fotografiert. Viele meiner Kunden kommen nach einer kurzen Benachrichtigung, dass etwas für Sie Interessantes am Lager ist, im Geschäft vorbei. Fotos werden bisher lediglich für die Objekte die auf der Homepage angezeigt worden angefertigt.

3. Die Provenienz ist zu prüfen. Wir wissen, dass das Thema der Provenienzen einen immer wichtigeren Raum einnimmt. Sollten sich in den Büchern Stempel oder Ex-Libris befinden, ist dies noch relativ gut möglich, wobei auch hier die meisten der ehemaligen Ex-Libris-Eigner ins Leere führen. Was aber machen wir mit der Vielzahl bzw. Mehrzahl der von uns gehandelten Objekte, die keinerlei Hinweise auf einen früheren Vorbesitzer aufweisen? Wie sie wissen, Bücher und Grafiken sind stets Multiple.

4. Dokumente, die eine rechtmäßige Ein- und Ausfuhr belegen, sind zu prüfen. Wie können ich oder mein Anbieter nachweisen, dass die in Italien oder Frankreich gedruckte Inkunabel sich schon lange in Deutschland befindet? Von Anbeginn des Buchdrucks waren Bücher niemals alleine für eine bestimmte Region bestimmt. Der Buchdruck hat immer von seiner Internationalität gelebt und Bücher kannten, genauso wie die darin veröffentlichten Ideen keine Ländergrenzen. In meinen Augen ist es absurd nach 500 Jahren plötzlich bei jedem, wenn man das Gesetz genau nimmt, nicht in Deutschland gedruckten Titel, ab einem Einkaufswert von €2.500,-- eine rechtmäßige Einfuhr zu überprüfen.

5. Schreiben die Sorgfaltspflichten weiterhin vor, dass Verbote und Beschränkungen zur Ein- und Ausfuhr sind zu prüfen sind. Bis zum heutigen Zeitpunkt finden sich auf der Seite www.kulturgutschutz-deutschland.de keinerlei Angaben zu den jeweiligen Länderbestimmungen und die als link angebotene Datenbank der Unesco ist kaum hilfreich.

Im Zuge dessen müssen sowohl für den Export in Staaten der EU (ab den im Gesetz angegebenen Wertuntergrenzen) Zollanmeldungen abgegeben werden bzw. was viel häufiger der Fall sein dürfte, ab der bekannten Wertgrenze von 2500,-- benötigen wir eigentlich nunmehr eine Bestätigung des Zolls, damit wir nachweisen können, dass und wann die Objekte rechtmäßig nach Deutschland eingeführt wurden. Der dafür an sich zuständige Zoll, ist sich dieser Aufgabe jedoch noch nicht umfassend bewusst. Auch gibt es an den innereuropäischen Grenzen keine Zollstationen bzw. auch keine offiziellen Zollverfahren innerhalb der EU mehr. Dort sind die Zollgrenzen schon vor Jahren abgeschafft worden um einen zollfreien Warenverkehr innerhalb der EU zu gewährleisten.

Ausserdem wäre bei dieser Anordnung zu beachten (Zitat) „Kann die Herkunft von Kulturgut in mehreren heutigen Staaten liegen und lässt sich keine eindeutige Zuordnung vornehmen, so ist das Kulturgut unrechtmäßig eingeführt, wenn (es) nach dem Recht jedes in Frage kommenden Staates nicht hätte ausgeführt werden dürfen und eine Genehmigung nicht vorliegt.“ (Zitatende)

Herkunftsländer sind oft nicht eindeutig identifizierbar, bzw. wurden Druckerzeugnisse niemals nur für den „heimischen“ Markt produziert. Ländergrenzen haben sich verändert und niemand kann die Bewegungen der Bücher, Grafiken usw. nachvollziehen, die diese im Laufe der Jahrhunderte genommen haben. Denken Sie bitte auch hier wieder an das Beispiel eine Inkunabel, in Strassburg gedruckt, dann über verschiedene Stationen über Italien und Österreich nach Deutschland gelangt. Wer aus Frankreich heute eine Inkunabel ausführen möchte, benötigt meines Wissens eine Genehmigung, aus Italien wohl auch Österreich kann ich Ihnen im Moment nicht sagen. Die von mir gefundenen Angaben zu den italienischen Bestimmungen waren sehr ungenau, wie schon erwähnt, ein Internetportal, das sämtliche relevanten Ausfuhrbestimmungen der europäischen Länder verzeichnet existiert nicht ansatzweise. Wie erlange ich diese Ausfuhrbestätigung aus Frankreich, wenn das Buch jedoch bereits im 16. oder 17. Jahrhundert ausgewandert ist? Sie geben mir sicherlich recht, wenn ich behaupte das Werk befindet sich bereits seit Jahrzehnten in Deutschland und kommt aus einer größeren deutschen Privatsammlung. Führt das Gesetz mit solch starren Regelungen nicht eher dazu, Provenienzen zu verändern bzw. zu verschleiern?

6. Es ist zu prüfen, ob das Objekt in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken nachweisbar ist. Dieser Punkt geht einher mit der Verpflichtung zu überprüfen, ob das Kulturgut nicht abhanden gekommen sein könnte. Welche Datenbanken sind zu prüfen und was mache ich mit den oft sehr rudimentären Einträgen in den entsprechenden Datenbanken, wie lostart usw. Auch ist unklar ob artloss.com, eine kostenpflichtige Datenbank für gestohlene Objekte, konsultiert werden muss?

Der letzte Punkt der sogenannten Sorgfaltspflichten besagt, dass eine schriftliche oder elektronisch übermittelte Erklärung des Veräußerers einzuholen ist, um den Nachweis der Berechtigung des Verkaufs zu erbringen.

Hier gehe ich davon aus, dass dieser Punkt für meine Kollegen nicht neu sein dürfte, das Antiquariat Tresor lässt sich schon seit 40 Jahren einen Ankaufsbeleg unterzeichnen, der besagt, dass der Kunde Eigentümer der verkauften Werke ist. Bzw. berechtigt ist dies zu tun, und keinerlei Ansprüche Dritter daran bestehen.

Sämtliche zu den Sorgfaltspflichten gehörigen Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form erfolgen, müssen jedoch auf alle Fälle 30 Jahre aufgehoben werden. Ein Zeitraum, der nicht einmal für Notare gilt. Lediglich in der Bauwirtschaft und der Strahlenmedizin gibt es für bestimmte Fälle solche lange Aufbewahrungsfristen. Erneut ist die Regelung äußerst ungenau, es ist nicht geklärt was z.B. beim Erlöschen einer Firma mit den Unterlagen passieren soll. Meine Steuerberaterin meinte lakonisch, na dann werden sie mal mindestens 97 Jahre alt.

Immerhin hat der Gesetzgeber für die umfassenden Sorgfaltspflichten eine „sogenannte wirtschaftliche Zumutbarkeit“ eingeführt. Nur was ist für wen wirtschaftlich zumutbar und was nicht? Besteht nicht die Gefahr, dass das jeder in einem anderen Verhältnis sehen könnte? Wie viele Stunden zusätzlicher bürokratischer Verwaltungsarbeit sind für Kleinstbetriebe zumutbar?

Abgesehen davon wird diese Regelung dann auch sofort wieder mit Paragraph 44 relativiert, der besagt, die wirtschaftliche Zumutbarkeit gilt nicht für Kulturgut, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Kulturgut durch Verfolgung durch das Naziregime unrechtmäßig entzogen worden sein könnte. Der Gesetzgeber verweist als Referenz auf die Datenbank lostart.de. Haben Sie schon einmal mit dieser Datenbank gearbeitet?

Ich habe vor einigen Wochen probeweise nach 5 bestimmten Radierungen von Piranesi gesucht. Es gibt zig Einträge zu Piranesi, keine gibt einen Druckzustand an. Die Radierungen Piranesi sind meist in 7 Zuständen, respektive Auflagen gedruckt worden, die an Hand einer Bibliographie auf Grund ihrer Unterscheidungsmerkmale bestimmt werden können. D.h. aber für diese Datenbank, niemand kann nachvollziehen oder erkennen um welches gesuchte Blatt es sich tatsächlich handelt, abgesehen davon, dass es auch von jedem Zustand mehrere bzw. zahlreiche gedruckte Exemplare gibt. Woher weiß ich nun, dass meine Exemplare nicht die gesuchten sind, bzw. wie kann der Suchende sicher sein, dass es tatsächlich seine Exemplare sein könnten? Selbst Einträge wie Piranesi 5 Ansichten Roms sind zu finden. Nur leider, gibt es 100 verschiedene Romansichten Piranesis. Wozu ein solcher Datenwust, der niemandem weiterhilft und jeden frustriert zurücklässt.

Um noch einmal zum Anfang zurückzukommen, die mehrmals von mir erwähnte Grenze von € 2.500,- ist ebenfalls nicht klar definiert worden. So ist nicht bekannt ob es sich um den Wert inklusive oder exklusive der Mehrwertsteuer handelt. Ganz besonders unklar ist die Situation für Auktionatoren, da auch nicht bekannt ist ob das Aufgeld dazugerechnet werden muss oder nicht. Sollte der Gesetzgeber bei einer Überprüfung das Nichteinhalten der Sorgfaltspflichten feststellen, kann dies mit einer Geldbuße bis zu €30.000,- geahndet werden.

Ein Gesetz zum Schutz national wertvollen Kulturgutes ist sicherlich wichtig und notwendig, aber ein solch bürokratisches und generalisierendes Gesetz ist in meinen Augen überdenkenswert. Nach Gesprächen mit verschiedenen Kollegen kann ich nur nochmals betonen, das Gesetz lässt vieles offen und führt zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Einer meiner Kollegen aus einem Auktionshaus sagte, sein Mitarbeiter der den Versand regelt benötigt die doppelte Zeit gegenüber vorher. Ein anderer meinte, ein wahnsinniger Papiertiger, aber es muss ja erst einmal jemand überprüfen. Also in den meisten Fällen einfach so tun als sei nichts gewesen, sonst käme man ja nicht mehr zu den eigentlichen Arbeiten.

Als Verband deutscher Antiquare haben wir versucht ein kleines Arbeitspapier mit den wichtigsten Punkten zu erstellen und werden versuchen im nächsten Jahr auf unserer Mitgliederversammlung einen Juristen einzuladen, der eventuelle Hilfestellungen bzw. Ratschläge geben kann.

Ganz persönlich bleibt mir nur zu sagen, dass ich mir meine Selbstständigkeit etwas bürokratieloser vorgestellt hatte, bzw. dass ich nach 10 Jahren Selbstständigkeit sagen kann: Der deutsche

Gesetzgeber kann einem manchmal den Spaß an der Arbeit verleiten, da das Verwaltungsdrumherum immer mehr Raum einnimmt.

Nun möchte ich Sie nicht länger mit meinem Lamento behelligen.

Interessieren würde mich jedoch noch welche Vorteile Sie durch das Gesetz sehen, oder welche Probleme Sie damit haben?

Ausserdem würde ich mich im Namen meiner Kollegen sehr freuen, Sie auf der nächsten Stuttgarter Antiquariatsmesse als Besucher begrüßen zu dürfen, auch gern um weiter zu dieser Thematik zu diskutieren.